

- bei uns im Bereich der Gesundheitsversorgung (bspw. Gesundheitsamt) oder Pflege (bspw. Altenpflege, Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe) tätig ist.
- bei uns in einem sonstigen Bereich der kritischen Infrastruktur* tätig und mit folgenden Aufgaben betraut ist:

.....

.....

.....

Beschreibung der (Kern-)Aufgabe

und daher Bedarf an einer Notbetreuung hat.

....., den

Ort

Datum

.....
Stempel der Organisation und Unterschrift des Vorgesetzten

Ein Verstoß gegen die einschlägige und kraft Gesetz sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom (derzeit) 16.04.2020, Az. G51b-G8000-2020/122-216, ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit Bußgeld bewehrt. Eine Zuwiderhandlung kann nach § 74 IfSG strafbar sein.





* Als sonstige Bereiche der kritischen Infrastruktur wurden u.a. Feuerwehren und Zentrale Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung festgelegt. Dazu zählen auch Beschäftigte in Kitas und Schulen, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden und Lehrkräfte in Schulen, die für den Unterricht vor Ort eingeteilt sind.

Für die Stadtverwaltung Nürnberg hat der Oberbürgermeister folgende Negativliste festgelegt:

Mitarbeitende aus folgenden Dienststellen zählen grundsätzlich nicht zur kritischen städtischen Infrastruktur:

- Amt für Internationale Beziehungen
- Amt für Kultur und Freizeit Bildungscampus, Bildungszentrum
- KunstKulturQuartier
- KuM – Museen der Stadt Nürnberg
- Rechnungsprüfungsamt
- SportService
- Stadtarchiv

Ob Mitarbeitende aus **allen anderen** Dienststellen zum sonstigen Bereich der kritischen städtischen Infrastruktur zählen, hat die Dienststelle im jeweiligen Einzelfall anhand der dort konkret übertragenen Aufgaben und im eigenen Ermessen zu prüfen sowie festzulegen.

